

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

8. Jahrgang

Nr. 9

07. August 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung	
Bei den Bundestags- und Kommunalwahlen 1998 in der Stadt Brandenburg an der Havel helfen	208
Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)	208
Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27.09.1998 im Wahlkreis 275	209
Baustellenabfälle dürfen nicht mehr deponiert werden	210
SVV- Beschluß Nr. 216/98: Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnsiedlung Buchenweg / Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel	210
Öffentliche Zustellungen	212
Öffentliche Ausschreibung von Immobilien der WOBRA Wohnungsbau-Gesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH	215

Umlauf
(bitte sofort weitergeben)

Titel *Amtsblatt für die Stadt BBR*

Nr. *9 v. 07.08.98*

Datum: *11.08.98*

ha *lei* *9.9.98*

wa *Wa* *17.8.98*

bla *bla* *7.9.98*

dra *DR* *28.8.98*

reck *R* *11.8.98*

al *al* *14.8.98*

Verbleib: Amt 30

Bei den Bundestags- und Kommunalwahlen 1998 in der Stadt Brandenburg an der Havel



helfen ✓

Die Brandenburger BürgerInnen werden aufgerufen, sich für die Bundestags- und Kommunalwahl am 27. September 1998 zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand bereit zu erklären und auf diese Weise zum reibungslosen Ablauf der Wahlen beizutragen. Der Einsatz erfolgt in der Nähe des Wohnortes.

Insgesamt werden noch ca. 500 Brandenburger BürgerInnen benötigt, die diese verantwortungsvolle Funktion übernehmen.

Probleme gibt es bei der Besetzung der Wahllokale in der Schule Kirchmöser-West, Rathaus Kirchmöser, Seniorenzentrum "Clara Zetkin", Gördenschule, Städtische Realschule Hohenstücken, von Saldern-Gymnasium, Georg-Klingenberg-Schule und im OSZ "Alfred-Flakowski" (Vereinsstraße).

Besonders dringend werden Wahlvorstände für die Wahllokale in der Fr.-E.-von-Rochow Schule (Kleine Gartenstraße) gesucht.

Für den Einsatz am Wahltag wird den Wahlhelfern einheitlich ein Erfrischungsgeld von 50 DM gezahlt.

Die Wahllokale werden am 27. September in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Künftige Wahlhelfer melden sich bitte in der Stadtverwaltung Brandenburg, Organisationsbüro Wahlen, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 335 bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03381/581022 bei Frau Krause.

gez. Seidel
Amtsleiter

Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
(Berufung von Ersatzpersonen)

Nach dem Ausscheiden von einem Mitglied der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I, Seite 130) i.V.m. § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 31. Juli 1993 (GVBl. II S. 412), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (GVBl. II S. 738) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 3. April 1998 (GVBl. II S. 324) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Frau
Irene Schumacher

[REDACTED]
(Wahlkreis 1)

Nach dem Ausscheiden von einem Mitglied der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I, Seite 130) i.V.m. § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 31. Juli 1993 (GVBl. II S. 412), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (GVBl. II S. 738) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 3. April 1998 (GVBl. II S. 324) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herr
Alfred Brache

[REDACTED]
(Wahlkreis 5)

gez. Gmirek
Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum
14. Deutschen Bundestag am 27.09.1998 im Wahlkreis 275**

Der Kreiswahlausschuß des Wahlkreises 275 Brandenburg - Rathenow - Belzig hat in seiner Sitzung am 31. Juli 1998 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahl- vorschlags- nummer	Bewerber und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des Kreiswahlvorschlages
1.	[REDACTED] SPD
2.	[REDACTED] CDU
3.	[REDACTED] PDS
4.	[REDACTED] GRÜNE/B90
5.	[REDACTED] F.D.P.
6.	[REDACTED] - BFB - Die Offensive-
8.	[REDACTED] GRAUE
9.	[REDACTED] REP
14.	[REDACTED] PBC
15.	[REDACTED] Pohl
16.	[REDACTED] Schweigende Mehrheit

Baustellenabfälle dürfen nicht mehr deponiert werden

Im Februar diesen Jahres wurde übereinstimmend in einer Umweltvereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, den IHK in Brandenburg und anderen Entscheidungsträgern der Bauwirtschaft festgelegt, daß Baustellenabfälle mit wiederverwertbaren Anteilen gewerblicher Anlieferer nicht mehr deponiert werden dürfen. Deshalb erließ das Landesumweltamt eine Allgemeinverfügung für Abfallerzeuger und Abfallbeförderer (Amtlicher Anzeiger Nr. 18 vom 18.05.1998, S. 454), in der die neue Vorgehensweise bei der Entsorgung von Baustellenabfällen geregelt ist. Darin wird unter anderem festgehalten, daß ab sofort die Nachweispflicht gemäß der Nachweisverordnung sowohl für Baustellenabfälle zur Beseitigung als auch für Baustellenabfälle zur Verwertung gilt. Dies bedeutet konkret für den Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer im Land Brandenburg und Berlin, daß er vor der geplanten Entsorgung durch eine Sortieranlage prüfen lassen muß, ob der Abfall wiederverwertet werden kann. Dazu muß die Verantwortliche Erklärung gemäß der Nachweisverordnung einer Abfallsortieranlage zugeschickt werden, die daraufhin einen Verwertbarkeitsnachweis erstellt. Nach Erhalt der Unterlagen vom Entsorger hat der Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer eine Kopie davon der unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Amt für Umwelt- und Naturschutz zuzusenden. Ist der Baustellenabfall als wiederverwertbar eingestuft worden, muß er einer Sortieranlage angedient werden und wird auf der Deponie Fohrde nicht mehr angenommen. Nur bei Vorliegen eines Nichtverwertbarkeitsnachweises ist eine Deponierung noch möglich. Die Abfallart "Baustellenabfälle mit wiederverwertbaren Stoffen" der Entgeltordnung wird damit gegenstandslos.

gez. Brauns
Beigeordnete

SVV- Beschluß Nr. 216/98

Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnsiedlung Buchenweg / Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel

Im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8 vom 02.07.1998, Seite 202 (Anlage 1 zum Beschluß Nr. 216/98) ist aus drucktechnischen Gründen die Abgrenzung des Plangebietes innerhalb des Flurkartenausschnittes nicht eindeutig verortbar. Beschlußtext und Anlage 1 zum o. g. Beschluß werden daher erneut bekanntgemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel beschließt:

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet der Siedlung Eigene Scholle, welches durch den Kiefernweg, den Buchenweg, der Straße Am Turnerheim begrenzt wird und an die vorhandene Wohnbebauung und die Sportanlagen anschließt, soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden.

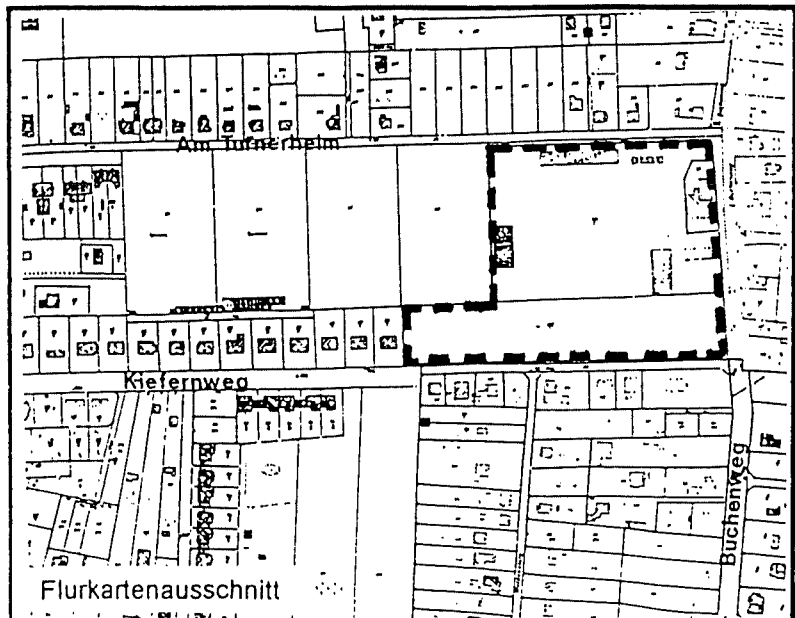
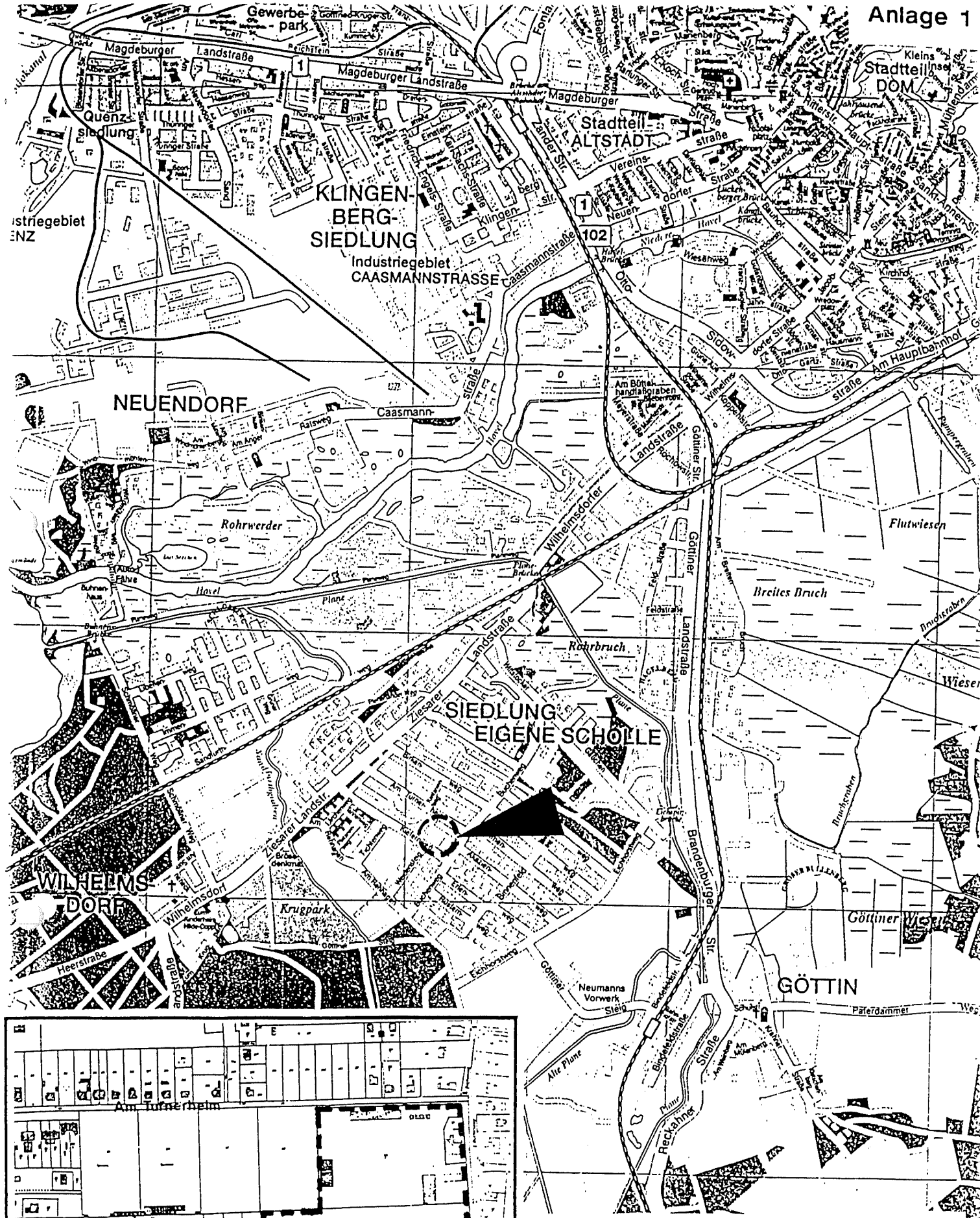
Innerhalb des Plangebietes (vgl. auch Kartenausschnitt Anlage 1) liegen folgende Grundstücke: Flur 91, Flurstücke 330/1; 334/1; 334/2

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Das sich im Zentrum der Wohnsiedlung Eigene Scholle befindende Plangebiet soll die Attraktivität dieses für die Stadt Brandenburg an der Havel bedeutsamen Wohnstandortes stärken.

Mit der innerörtlichen Verdichtung, dem Abriß der verschlissenen Gebäudesubstanz und dem geplanten Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern wird dieser Siedlungsbereich städtebaulich aufgewertet.

Die Planung wird der geordneten Erschließung der Flächen ebenso wie der Berücksichtigung der Belange von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung tragen.



Bebauungsplan
**Wohnsiedlung Buchenweg/
 Eigene Scholle**

Übersichtskarte mit Abgrenzung des
 Plangebietes

211

Maßstab ohne

2. Der Beschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Zustellungen

Für **Herrn Thomas Gartemann**, zuletzt gemeldet Brahmsstraße 10 in 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B, Zimmer 428, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 07.07.1998
- Aktenzeichen: 32.1.112-32/98

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Donnerstag und Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das o.g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Manfred Borig**, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg, Silostr. 10, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, 14770 Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 121, folgendes Schriftstück:

- Widerspruchsbescheid vom 27.07.1998
- Aktenzeichen: 017000 00003417 7

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Für **Frau Jeanett Beckmann**, zuletzt wohnhaft 14776 Brandenburg an der Havel, Bauhofstr. 22, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 15.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-NB117

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag 7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag 7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 7.30 - 15.30 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Wolfgang Kunz**, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Tismarstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 26.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-RF124

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Firma Heidrische Mühlen Verw. u. Sanierungs GmbH**, zuletzt 14776 Brandenburg an der Havel, Gr. Gartenstr. 47a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 26.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-BM33

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Leon Leszczuk**, zuletzt wohnhaft 14776 Brandenburg an der Havel, Trauerberg 12, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 19.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-NT174

zur Abholung bereit.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Kurt Voß**, zuletzt wohnhaft 14772 Brandenburg an der Havel, Fritze-Bollmann-Weg 123 C, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 17.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.07/BRB-PG171

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Silvio Otte**, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Franz-Ziegler-Str. 9 B, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 10.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-RJ130

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Dennis Köhn**, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Wredowstr. 15, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 10.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-PB153

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Leon Leszczuk**, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Trauerberg 12, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 03.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-NT174

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Mandy Reich**, zuletzt wohnhaft in 14772 Brandenburg an der Havel, Sophienstr. 28, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 06.05.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-NG149

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Wolfgang Kunz**, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Tismarstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4 B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 03.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-RF124

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Öffentliche Ausschreibung von Immobilien der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

1. Verkauf der Immobilie:
 - Kaufpreis nach Gebot
2. Erforderliche Antragsunterlagen:
 - Nutzungskonzept
 - Finanzierungsnachweis
 - Kaufpreisgebot
3. Ausschreibungsende: **17.09.1998**
4. Die WOBRA ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.
5. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren.
6. Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOL/VOB unterliegt.
7. Bestehende Miet- und Nutzungsverhältnisse sind zu übernehmen.
8. Besichtigungen nach Vereinbarung möglich.

Altstädtische Fischerstr. 11/ Kommunikation 3: Sanierungsgebiet, Baudenkmal, je 2 WE - leer, Bj. ca. 1440, Wfl. je ca. 80 qm, Gstfl. 128 qm, Mindestkaufpreisgebot: 15.000 DM

Damaschkestr. 27: 7 WE - 4 WE leer, 3 Garagen - 1 Garage leer, 1 Schuppen, Bj. ca. 1894, Wfl. 356,15 qm, Gstfl. 445 qm, Mindestkaufpreisgebot: 155.000 DM

Gorrenberg 7: Sanierungsgebiet, Baudenkmal, 2 WE - leer, Wfl. ca. 80 qm, Gstfl. 76 qm, Bj. ca. 1800, Mindestkaufpreisgebot: 60.000 DM

Hochstr. 11: 6 WE - 4 WE leer, 1 Gewerbe, 1 Pachtfläche, Bj. ca. 1905, Wfl. 300,04 qm, Nfl. 183,62 qm, Gstfl. 584 qm, Mindestkaufpreisgebot: 205.000 DM

Kleine Gartenstr. 13 / Mittelstr. 8: 14 WE, 1 Gewerbe, Bj. ca. 1922, Wfl. 750,07 qm, Nfl. 101,50 qm, Gstfl. 523 qm, Mindestkaufpreisgebot: 305.000 DM

Mühlentorstr. 57: Sanierungsgebiet, Baudenkmal, 4 WE - leer, 2 Gewerbe - leer, Bj. ca. 1800, Wfl. 171 qm, Nfl. 180,90 qm, Gstfl. 120 qm, Mindestkaufpreisgebot: 145.000 DM

Plauer Str. 1 / Klosterstr. 16 (Humboldtthain): Sanierungsgebiet, Baudenkmal, 9 WE, 4 Gewerbe, Wfl. 258,80 qm, Nfl. 370,07 qm, Gstfl. 559 qm, Bj. ca. 1873, Mindestkaufpreisgebot: 100.000 DM

Vereinsstraße 36 a: 14 WE, Wfl. 641,31 qm, Gstfl. 314 qm, Bj. ca. 1920, Mindestkaufpreisgebot: 250.000 DM

Sieberstr. 15: Sanierungsgebiet, Baudenkmal, 2 WE - leer, Wfl. 70,89 qm, Gstfl. 126 qm, Bj. ca. 1890, Mindestkaufpreisgebot: 80.000 DM

Tismarstr. 9: Sanierungsgebiet, 3 WE, Wfl. 183,69 qm, 1 WE Belegungs- u. Mietpreisbindung bis 2009, Gstfl. 375 qm, Bj. ca. 1890, Mindestkaufpreisgebot: 125.000 DM

Wallstr. 8: Sanierungsgebiet, 1 WE - leer, Ruine, Bj. ca. 1900, Gstfl. 120 qm, Wfl. ca. 50 qm, Mindestkaufpreisgebot: 30.000 DM

Weitere Informationen erhalten Sie bei der WOBRA-Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH, Wiener Str. 1, Zimmer 417, Tel. 03381/757 417. Ihre Angebote einschließlich Finanzierungsnachweis richten Sie bitte in einem geschlossenen Umschlag und mit "Angebot" gekennzeichnet an:

WOBRA-Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH, Abt. Immobilien, Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg an der Havel

gez. Winkler
Geschäftsführer

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto